



Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee

24. Januar 2021

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Gemeindeordnung das folgende Reglement:

I. Allgemeines

- Regionale Feuerwehr **Art. 1** Die Gemeinden der Region Moossee erfüllen gemeinsam die Aufgaben der Feuerwehr.
- Gegenstand **Art. 2** Dieses Reglement enthält die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen der Feuerwehr Region Moossee und die Aufgaben der Feuerwehr.
- Geltungsbereich **Art. 3** Das Reglement gilt für die Gemeinde Urtenen-Schönbühl und für alle vertraglich angeschlossenen Gemeinden.

II. Gemeindeunternehmen

- Rechtliche Stellung **Art. 4** ¹ Unter dem Namen „Feuerwehr Region Moossee“ besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (nachfolgend Unternehmen) im Sinne der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ² Das Unternehmen verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.
- ³ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungen.
- Interkommunale Zusammenarbeit
a) Einfache Gesellschaft (Vertragsgemeinden) **Art. 5** ¹ Das Unternehmen ist die Trägerschaft für die Feuerwehr Region Moossee.
- ² Die Gemeinden Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl und Zollikofen regeln die wesentlichen Fragen in einem Gesellschaftsvertrag. Das Unternehmen ist an den Vertrag gebunden.
- ³ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind im Rahmen der Beschlüsse des für die Aufgabenübertragung zuständigen Organs für den Abschluss des Vertrags zuständig.
- b) Anschlussgemeinden **Art. 6** ¹ Das Unternehmen kann mit Gemeinden vereinbaren, dass es für diese die Aufgaben der Feuerwehr übernimmt. Diese Anschlussgemeinden sind nicht Vertragsgemeinden im Sinne dieses Reglements.
- ² Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gelten für die Anschlussgemeinden sinngemäss. Die Anschlussgemeinden tragen die Kosten im Verhältnis der in ihrem Gebiet geschützten Werte (Schutzwertfaktor).
- ³ Die Anschlussgemeinden sind vor wichtigen Beschlüssen anzuhören.

Organe

Art. 7 Organe des Unternehmens sind

- a) die Vertragsgemeinden, soweit deren Zustimmung zu Beschlüssen des Verwaltungsrats erforderlich ist
- b) der Ausschuss
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Unternehmensleitung
- e) das Verfügungsberechtigte Personal
- f) die Kontrollstelle

Gemeinden

Art. 8 ¹ Im Vertrag bezeichnete Beschlüsse des Unternehmens bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung der Gemeinden.

² Der Vertrag bestimmt, wer seitens der Gemeinden dem Beschluss zustimmen muss.

³ Die Genehmigung von Verpflichtungskrediten über CHF 750'000 liegt in der Zuständigkeit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Ausschuss

Art. 9 ¹ Der Ausschuss besteht aus einem von den Vertragsgemeinden je entsandten Gemeinderatsmitglied und ist die Schnittstelle zwischen den Vertragsgemeinden und dem Gemeindeunternehmen. Die Gemeinderäte können ihrer Vertretung Weisungen erteilen.

² Dem Ausschuss obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums
- b) Genehmigung des Finanzplans
- c) Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrats
- d) Ernennung der Kontrollstelle
- e) Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Unternehmen
- f) Controllinggespräche mit dem Verwaltungsrat
- g) Austausch mit dem/der Leiter/in Feuerwehr
- h) Genehmigung der Verpflichtungskredite über CHF 250'000 bis CHF 750'000. Bei wiederkehrenden Ausgaben wird der Betrag zur Bestimmung der Zuständigkeit mit dem Faktor 10 multipliziert.
- i) Antragstellung an die Gemeinden, wenn diese zuständig sind.

³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der geschäftsführenden Gemeinde. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Gemeinde Zollikofen.

Verwaltungsrat
a) Mitglieder

Art. 10 ¹ Der Verwaltungsrat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 5 Mitgliedern.

² Das Personal des Unternehmens und die Angehörigen der Feuerwehr dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

³ Die Mitglieder gehören in der Regel keinem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

⁴ Der Ausschuss ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

b) Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Zuständigkeiten, die nicht nach diesem Reglement oder gemäss eigenem Beschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Er

- a) legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Organisation fest,
- b) beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen über die Erfüllung von entgeltlichen Aufgaben durch die Feuerwehr, die über die Aufgaben gemäss FFG hinausgehen,
- c) fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
- d) sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags nach Art 23,
- e) beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung,
- f) sorgt für ein zweckmässiges Controlling,
- g) beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben,
- h) beschliesst den Vertrag mit Anschlussgemeinden,
- i) ernennt den/die Leiter/in Feuerwehr,
- j) ernennt weitere Kader, soweit er diese Zuständigkeit nicht an die Unternehmensleitung delegiert hat (Art. 12 Abs. 2),
- k) erlässt als Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und Weisungen.

² Vorbehalten bleibt das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden im Rahmen des Gesellschaftsvertrags.

³ Das Verfahren im Verwaltungsrat richtet sich nach der Verwaltungsverordnung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.

Unternehmensleitung

Art. 12 ¹ Das Präsidium des Verwaltungsrates und der Leiter Feuerwehr / die Leiterin Feuerwehr bilden die Unternehmensleitung.

² Die Unternehmensleitung

- a) verfügt über bewilligte Ausgaben,
- b) bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor,
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert,
- d) stellt mit Ausnahme des Leiters Feuerwehr/der Leiterin Feuerwehr das übrige Personal an.

³ Der Leiter Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr führt das Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrates.

⁴ Sind sich das Präsidium des Verwaltungsrats und der Leiter

Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr nicht einig, entscheidet der Verwaltungsrat.

Kontrollstelle

Art. 13 ¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der einfachen Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

³ Sie meldet schwerwiegende Mängel oder Rechtswidrigkeiten umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der einfachen Gesellschaft.

Ausstandspflicht
Unvereinbarkeit

Art. 14 Die Ausstandspflicht und die Unvereinbarkeit richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Aufgabenerfüllung

Art. 15 Das Unternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, sparsam, kostenbewusst, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.

Personal

Art. 16 ¹ Das Unternehmen stellt das Personal privatrechtlich an.

² Es schliesst sich zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge einer Pensionskasse an.

³ Die Funktion des Leiters der Feuerwehr oder der Leiterin der Feuerwehr wird hauptberuflich ausgeübt.

Eigentum

Art. 17 ¹ Das Unternehmen erwirbt bewegliche Sachen zu Eigentum. Ein Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und den Wert der Sachen.

² Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen (Immobilien), die der Feuerwehr dienen, verbleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Das Unternehmen mietet die Immobilien.

³ Die Erstellung von neuen Immobilien für die Feuerwehr durch die Vertragsgemeinden bedingt die Zustimmung des Unternehmens, soweit ein Mietzins beansprucht wird.

Löschinfrastruktur

Art. 18 Die Erstellung, der Unterhalt und die Finanzierung der Löschinfrastruktur (z.B. Hydrantennetz, Löschweiher, Löscheier) obliegt den Vertragsgemeinden.

Finanzen
a) Rechnungswesen

Art. 19 ¹ Das Unternehmen führt seine Rechnung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.

³ Das Unternehmen verfügt über ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem (IKS).

⁴ Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

b) Erträge

Art. 20 ¹ Das Unternehmen stellt Dritten verrechenbare Leistungen der Feuerwehr nach den festgelegten Ansätzen in Rechnung.

² Es stellt den Vertragsgemeinden insbesondere Leistungen aufgrund von Aufgebots der Feuerwehr für Aufgaben ausserhalb ihres gesetzlichen Auftrags wie namentlich Verkehrsregelung, Retten von Haustieren und dergleichen in Rechnung.

c) Beiträge Dritter

Art. 21 ¹ Das Unternehmen hat Anspruch auf die Beiträge des Bundes, des Kantons, der GVB und anderer Dritter an die Kosten der Feuerwehr.

² Beiträge Dritter an die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Immobilien und Löschinfrasturktur gehen an die Gemeinde, welche das Eigentum an der betreffenden Sache hat.

d) Finanzplanung

Art. 22 ¹ Das Unternehmen informiert die Vertragsgemeinden frühzeitig und umfassend über die Finanzplanung im Bereich der Feuerwehr. Der Finanzplan wird den Gemeinden jährlich bis Ende April zugestellt.

² Es gibt den Anschlussgemeinden Gelegenheit, in geeigneter Form zur Finanzplanung in diesem Bereich Stellung zu nehmen.

e) Leistungsauftrag

Art. 23 ¹ Der Ausschuss schliesst mit dem Unternehmen einen Leistungsauftrag ab.

² Im Leistungsauftrag werden die Leistungen der Feuerwehr, der damit verbundene Preis und das Controlling geregelt.

³ Anpassungen können von beiden Parteien verlangt werden. In dem Fall müssen die neuen Vertragsbestimmungen innert Jahresfrist ausgehandelt werden.

f) Kostenteiler

Art. 24 Die dem Unternehmen verbleibenden Nettoaufwendungen werden nach den geschützten Werten (Schutzwertfaktor gemäss GVB) auf die Gemeinden verteilt.

g) Rechnungstellung

Art. 25 ¹ Das Unternehmen stellt den Vertragsgemeinden Ende März und Ende September je Rechnung für die Hälfte des auf sie entfallenden budgetierten Aufwandüberschuss.

² Es rechnet die Beiträge nach Abschluss der Rechnung endgültig ab und stellt den Gemeinden bis am 15. Februar des Folgejahres die Schlussabrechnung zu.

h) Liquidität für Investitionen

Art. 26 ¹ Bei Kapitalbedarf für zu tätige Investitionen gelangt das Unternehmen an eine oder mehrere Vertragsgemeinden. Diese stellen dem Unternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich-rechtliche Kredite (ÖRK) als Darlehen zur Verfügung.

² Die Kapitalfolgekosten der getätigten Investitionen (Verzinsung, Abschreibung) werden im Finanzplan und im Budget abgebildet und in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst.

III. Feuerwehr

Aufgabenübertragung

Art. 27 ¹ Die Gemeinden der Region übertragen dem Unternehmen die Aufgaben der Feuerwehr.

² Das Unternehmen erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

- a) dieses Reglements,
- b) des Rechts des Unternehmens,
- c) des Gesellschaftsvertrags zwischen den Vertragsgemeinden,
- d) des Vertrags des Unternehmens mit den Anschlussgemeinden,
- e) des Leistungsauftrags zwischen den Vertragsgemeinden und dem Unternehmen.

Auftrag Feuerwehr

Art. 28 ¹ Das Unternehmen erfüllt die Aufgaben der Feuerwehr gemäss der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung.

² Es kann gegen Vergütung der vollen Kosten weitere Aufgaben erfüllen, die von der Feuerwehr erbracht werden (Verkehrsregelung, etc.).

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 29 ¹ Alle in den Vertragsgemeinden und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind feuerwehrdienstpflichtig, ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung, wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist.

Ersatzabgabe

Art. 30 ¹ Es besteht kein Anspruch, Feuerwehrdienst zu leisten.

² Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe.

³ Die Vertragsgemeinden bestimmen die Höhe der Ersatzabgaben der Feuerwehrdienstpflichtigen ihrer Gemeinde und sind für den Bezug verantwortlich.

Organisation der Feuerwehr

Art. 31 ¹ Das Unternehmen organisiert die Feuerwehr und bestimmt deren Aufgaben im Rahmen der übergeordneten

Vorschriften und dieses Reglements.

² Es tritt im Bereich der Feuerwehr an Stelle der Vertragsgemeinden im eigenen Namen gegenüber Dritten auf.

³ Es sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich behandelt werden. Vorbehalten bleibt 29 Abs. 3.

Bedürfnisse der Gemeinden

Art. 32 ¹ Die Organisation der Feuerwehr berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse in den Vertragsgemeinden.

² Übungen, Ausbildungen und Weiterbildung nehmen auf die tatsächlichen örtlichen und anderen Gegebenheiten Rücksicht.

³ Die Gemeinden haben Gewähr, dass sich die Feuerwehr im Ereignisfall im Rahmen der zeitlichen Vorgaben und mit dem vorgegebenen Bestand vor Ort einfindet. Massgeblich sind die Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Mindestbestand

Art. 33 ¹ Jede Gemeinde muss den Mindestbestand an Feuerwehrangehörigen gewährleisten und die Feuerwehr bei der Rekrutierung aktiv unterstützen.

² Das Unternehmen erlässt die Vorgaben zum Mindestbestand und informiert den Ausschuss periodisch über die Bestände pro Gemeinde.

³ Liegt eine Gemeinde unter diesem Mindestbestand, wird sie aufgefordert, den Minimalbestand innert Jahresfrist zu gewährleisten.

Aufgebote

Art. 34 ¹ Das Aufgebot der Feuerwehr ist Sache des Unternehmens.

² Die Vertragsgemeinden können die Feuerwehr im Rahmen deren gesetzlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

³ Die Gemeinden können die Feuerwehr unter Kostenfolge für weitere Aufgaben in Anspruch nehmen, soweit der Verwaltungsrat dieser über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Aufgabenerfüllung zustimmt.

Gebühren

Art. 35 ¹ Das Unternehmen erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit diese Leistungen nicht aufgrund des übergeordneten Rechts unentgeltlich zu erbringen sind.

² Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Grundsatz nach dem verursachten Aufwand und unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Sold

Art. 36 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Sold.

² Das Unternehmen legt den Sold fest.

Disziplinarische
Sanktionen

Art. 37 ¹ Die Behördenmitglieder, das Personal und die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen dem Disziplinarrecht des Unternehmens. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

² Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung die Disziplinarstrafen und die Zuständigkeit zur Verfügung disziplinarischer Sanktionen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 38 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

² Er regelt namentlich

- a) die Organisation der Feuerwehr, einschliesslich der Gehaltsordnung für das Personal,
- b) die Einzelheiten der Feuerwehrdienstpflicht und der Befreiung von der Feuerwehripflicht,
- c) die Übungsdienste und den Einsatz der Feuerwehr,
- d) die Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr,
- e) die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr,
- f) die disziplinarischen Sanktionen,
- g) die Bussen,
- h) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen.

Inkrafttreten

Art. 39 ¹ Das Reglement tritt auf den 1.7.2021 in Kraft, soweit mindestens die Gemeinde Urtenen-Schönbühl und die Gemeinde Münchenbuchsee dem Gesellschaftsvertrag zustimmt. Diesfalls passt der Gemeinderat dieses Reglement entsprechend an.

² Mit der Inkraftsetzung erlangt das Unternehmen Rechtspersönlichkeit.

³ Das Unternehmen erfüllt die Aufgabe der Feuerwehr auf den 1.1.2022. In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und der Erfüllung der Aufgabe bereitet sich das Unternehmen auf seine Geschäftstätigkeit vor.

Bisherige Befreiung von
der Feuerwehripflicht

Art. 40 Das Unternehmen anerkennt bisherige Befreiungen von der Feuerwehripflicht durch die Vertragsgemeinden, auch wenn die Voraussetzungen aufgrund der reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind.

Leistungsauftrag

Art. 41 Der Leistungsauftrag nach Art. 23 wird ab dem 1.1.2024 abgeschlossen. Vorher erfolgt die Steuerung durch die Gemeinden mittels Zustimmung zum Budget und zu weiteren Beschlüssen gemäss Gesellschaftsvertrag.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021 mit 747 Ja zu 29 Nein-Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident a.i.: Gemeindeschreiber

Hans-Jakob Stricker Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und in der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten abgedruckt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 50 vom 11.12.2020 und in der Abstimmungsbotschaft publiziert.

Gemeindeschreiber:

Hansjörg Lanz